

Phil

Deutsche Gesellschaft  
für Philosophie e.V.

## Mitteilungen

Frühling 2023 — Nr. 59

---

Gekommen um zu bleiben? Zum Neuentwurf des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

**Seite 2**

Machtmissbrauch in der Wissenschaft - ein Interview mit Sophie Hohmann

**Seite 4**

Das Recht auf Eigentum - seine Begründung und seine Grenzen

**Seite 7**

Aus der Geschäftsstelle

**Seite 13**

Impressum

**Seite 13**



## Gekommen um zu bleiben?

---

von Nicola Mößner

Am 17. März 2023 veröffentlichte das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) einen Vorschlag für die seit Längerem eingeforderte Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG),<sup>1</sup> seitdem ebbt die Kritik daran nicht ab.<sup>2</sup> Zwar sind sich alle einig, dass das übergeordnete Ziel, nämlich prekäre Arbeitsverhältnisse im deutschen Wissenschaftssystem zu vermeiden, begrüßenswert

ist, doch rufen die definierten Eckpunkte zur Realisierung dieses Vorhabens – zu Recht – laute Widerworte hervor – nicht nur innerhalb der wissenschaftlichen Community.<sup>3</sup> Leitgedanke des Reformvorschlags, so hält es das BMBF fest, sei „[...] die individuelle wissenschaftliche Qualifizierung noch stärker in den Mittelpunkt zu stellen und die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.“ Kernpunkte betreffen das Unterbinden von Kettenverträgen vor und nach der Promotion. Für die Promotionsphase würde dies bedeuten, dass für Erstverträge eine Mindestlaufzeit von drei Jahren (was sinnvoll wäre, wenn denn von Anfang an Gelder für Stellen in diesem Umfang bei den Arbeitgebenden vorhanden sind) und eine Befristung auf höchstens sechs Jahren (was allgemein also nichts Neues bedeutet) gelten sollten. Kritisch wird es allerdings in der Phase nach der Promotion für alle PostdoktorandInnen, wenn es heißt: „Ziel: Wir schaffen frühere Planbarkeit insb. durch Absenkung der Höchstbefristungsdauer“.

Konkret bedeutet dies eine neue Höchstbefristungsdauer von nur drei Jahren für PostDocs. Jene Personen, die nach dem Studium und nach der Promotion nicht nur gewillt sind, sich weiterhin im wissenschaftlichen System zu betätigen, sondern sich hierzu auch durch entsprechende Abschlüsse und das Durchlaufen von Bewerbungsverfahren als befähigt erwiesen haben, werden hier also gerade unsanft vor die Tür gesetzt.

Für die Betroffenen kann es nur als purer Zynismus gelesen werden, wenn der genannte Leitgedanke im Reformpapier vom BMBF fortgeführt wird mit: „In diesem Sinne und entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag schaffen die vorgeschlagenen Regelungen insbesondere mehr Verlässlichkeit, Planbarkeit und Transparenz für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.“ Will man tatsächlich mit den Zielsetzungen von Verlässlichkeit, Planbarkeit und Transparenz in diesem Zusammenhang argumentieren, müsste man klarerweise festhalten, dass man den Leuten VOR Aufnahme ihrer Studien sagen sollte, dass man sie SPÄTER im Wissenschaftssystem nicht wird haben wollen. Stattdessen wurde vom BMBF beschlossen ihnen dies NACH der abgeschlossenen Ausbildung, inkl. des höchsten Universitätsabschlusses der Habilitation oder einem Tenure-Verfahren, vor die Füße zu werfen – also Leuten, die nicht nur hochqualifiziert sind, sondern sich dann auch mittlerweile in den dreißiger Lebensjahren befinden. Dass die Mitteilung über das Ende der Beschäftigung in der Wissenschaft höchstens denjenigen willkommen sein kann, denen eh eine lukrative Anstellung in der Wirtschaft winkt – was eher selten auf GeisteswissenschaftlerInnen zutreffen wird –, ist eigentlich eine Binsenweisheit. Eine Fortführung der Beschäftigung über Drittmittelprojekte in der PostDoc-Phase ist dagegen in keiner akademischen Disziplin mit den Zielen von „Verlässlichkeit, Planbarkeit“ zu begründen.



Erfreulich ist immerhin, dass der starke Gegenwind, den das Eckpunktepapier in der wissenschaftlichen Community ausgelöst hat, bereits dazu führte, dass eine Fortführung der Gespräche mit den beteiligten VertreterInnen der Interessengruppen vom BMBF angekündigt wurde.

In der nächsten Ausgabe der Mitteilungen wird es einen Schwerpunkt zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz geben.

## Anmerkungen

- 1 Das Eckpunktepapier findet sich unter <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/230317-wisszeitvg.html>, eingesehen am 31.03.23.
- 2 So haben beispielsweise bis zum 31. März 2023 bereits mehr als 2.700 ProfessorInnen den offenen Brief „Nivellierung statt Novellierung: Kritik an der geplanten Reform des WissZeitVG aus Sicht der Profs\_19\_3\_23“ unterschrieben, in welchem sie ihre Kritik an der Reform und ihre Unterstützung für die wissenschaftlichen Mitarbeitenden zum Ausdruck bringen, vgl. [https://docs.google.com/document/d/1orgaZDC04YoH2PtDJB5Ko1DgP-IWF1FPt8Ch3CDRME/mobilebasic?wt\\_zmc=nl.int.zonau-dev.112331552451\\_416190903909.nl\\_ref.](https://docs.google.com/document/d/1orgaZDC04YoH2PtDJB5Ko1DgP-IWF1FPt8Ch3CDRME/mobilebasic?wt_zmc=nl.int.zonau-dev.112331552451_416190903909.nl_ref.), eingesehen am 31.03.23.
- 3 Schon am 24. März 2023 veröffentlichte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) in einer Pressemitteilung die Forderung nach einer umfassenden Reform der Reform, vgl. <https://www.dgb.de/presse/++co++d218da7a-c97f-11ed-9a2a-001a4a160123>, eingesehen am 31.03.23.

- 4 BMBF: „Reform des WissZeitVG“, vom 17. März 2023, auf S. 2, <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/230317-wisszeitvg.html>, eingesehen am 31.03.23.
- 5 BMBF: „Reform des WissZeitVG“, vom 17. März 2023, auf S. 3, <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/230317-wisszeitvg.html>, eingesehen am 31.03.23.
- 6 Vgl. die auf Twitter unter „#IchbinHanna“ versammelten Proteststimmen, zur Erläuterung der Initiative und ihrer Historie vgl. <https://ichbinhanna.wordpress.com/>, eingesehen am 31.03.23.
- 7 BMBF: „Reform des WissZeitVG“, vom 17. März 2023, auf S. 2, <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2023/230317-wisszeitvg.html>, eingesehen am 31.03.23.
- 8 Wobei zu Recht kritisiert wird, dass es unklar sei, wie diese Qualifikationsschritte innerhalb von nur drei Jahren überhaupt erreicht werden können.
- 9 Vgl. Neumann, Tim: Zurück auf Los, in: Zeit Online, 21. März 2023, [https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-03/wissenschaftszeitvertragsgesetz-reform-bildungsministerium-hochschulen?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com%2F](https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-03/wissenschaftszeitvertragsgesetz-reform-bildungsministerium-hochschulen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com%2F), eingesehen am 31.03.23.



**Nicola Mößner ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes der DGPhil.**



## „Man hält sich selbst für so aufgeklärt, dass es unmöglich scheint, selbst Macht zu missbrauchen.“

### Interview mit Sophia Hohmann vom „Netzwerk gegen Machtmissbrauch in der Wissenschaft“

Prof. Dr. Michaela Rehm, Bielefeld

#### Warum sollte Machtmissbrauch in der akademischen Philosophie zum Thema werden?

Weil dieser Begriff Phänomene des alltäglichen Betriebs in der akademischen Philosophie beschreibt, die guter philosophischer Praxis widersprechen. Macht gibt es überall und machtfreie Räume wohl kaum. Machtmissbrauch entsteht da, wo diese eigentlich legitimen Machtunterschiede missbraucht werden, um sich zum Beispiel selbst einen Vorteil zu verschaffen. Es geht also darum, mit der Macht, die etwa eine Professur in der Philosophie mit sich bringt, vernünftig umzugehen.

Die akademische Philosophie ist ein Teil des Wissenschaftssystems. Dementsprechend finden sich grundsätzliche strukturelle Probleme des deutschen Wissenschaftssystems, die Machtmissbrauch begünstigen, auch in der Philosophie. Auch in der Philosophie sind die meisten Mitarbeiter\*innen befristet angestellt, was Machtmissbrauch begünstigen kann. Zudem sind Professor\*innen vielfach sowohl Vorgesetzte als auch Prüfende. Das führt zu einer großen Abhängigkeit. Die Philosophie ist ein relativ kleines Fach, was diese Abhängigkeit im Konfliktfall verschärfen kann. Schließlich kennt die aktuelle Chefin vielleicht den Professor, bei dem man sich auf eine Stelle bewerben will oder es kennen sich in dem Themengebiet, in dem man forscht, sowieso alle. Betroffene überlegen sich dann oft, ob sie lieber schweigen, um ihre Karriere nicht zu gefährden.

#### Aber wird Machtmissbrauch in der Philosophie nicht sowieso schon längst thematisiert?

Mein Eindruck ist, dass die Philosophie ein wenig ausgeprägtes Problembewusstsein hat, wenn es um Machtmissbrauch geht. Damit will ich keinesfalls darüber hinwegsehen, dass es viele Initiativen und Einzelpersonen gibt, die sich schon lange mit Bezug auf bestimmte Probleme wie geschlechterspezifische und rassistische Diskriminierung innerhalb der Philosophie engagieren. Und dass es viele Personen gibt, die mit der Macht, die sie haben, verantwortungsvoll umgehen.

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird oft das Selbstbild der enlightened organisation genutzt, um zu beschreiben, dass es an Universitäten kaum ein

Problembewusstsein für sexuelle Belästigung gibt: Man hält sich selbst für so aufgeklärt, dass es unmöglich erscheint, selbst Macht zu missbrauchen. Mir scheint, dass dieses Konzept für die philosophische Fachkultur von besonderer Relevanz ist: Zum einen, weil Philosoph\*innen sich traditionell mit Fragen der Gerechtigkeit befassen, sich z. T. selbst als besonders enlightened wahrnehmen und damit Gefahr laufen, übermäßig optimistische Annahmen über die eigenen Praktiken auszubilden. In diesem Sinn wäre die Philosophie dann eine enlightened discipline. Zum anderen ist es deshalb relevant, weil Philosoph\*innen das Handwerkszeug dafür haben, über begriffliche Grundlagen hinweg Praktiken im Nexus von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit zu analysieren. Dieses Unterfangen ist nicht nur für die Philosophie selbst von Interesse, sondern genauso für andere Fächer und wäre ein wichtiger Beitrag zur Debatte um Machtmissbrauch in der Wissenschaft. Die Philosophie könnte in diesem Sinn eine Vorreiterrolle dabei einnehmen, wie wir die Art und Weise des Umgangs gerade auch zwischen Angehörigen unterschiedlicher Statusgruppen gestalten wollen.

#### Gibt es Probleme mit Machtmissbrauch, die spezifisch für das Fach Philosophie sind?

Es ist ja so, dass wir in der Philosophie vielfach auf das beste Argument fixiert sind. Wer dieses Argument geäußert hat, gerät dann in den Hintergrund. Damit werden aber viele Ausschlussmechanismen verdeckt. So zum Beispiel, dass es seltener Argumente von Frauen sind, die wahrgenommen werden. Ich glaube, dass es wichtig ist, auch einen Fokus darauf zu legen, wer das Argument geäußert hat und vor allem,



wie diese Person sich in die akademische Philosophie eingebracht hat. Das ist für die Philosophie keine neue Frage, es gibt schon länger eine Diskussion darüber, ob Ethiker\*innen moralisch handeln müssen. Ich würde die Frage etwas offener stellen: Was ist gute Philosophie? Zählt dazu nur das Argument oder auch, wie sich die Person, die ein Argument in den philosophischen Dialog eingebracht hat, gegenüber ihren akademischen Mitarbeiter\*innen oder Studierenden bzw. Kolleg\*innen verhalten hat? Die DFG stellt in ihrem Kodex zu guter wissenschaftlicher Praxis fest, dass Machtmissbrauch wissenschaftliches Fehlverhalten ist. In der Praxis ist es aber vielfach so, dass machtmisbräuchliches Verhalten nicht als wissenschaftliches Fehlverhalten benannt wird. Jemand, der seine Studierenden in der Sprechstunde mobbt, wäre dieser Trennung zufolge immer noch eine wissenschaftlich integre Person.

Um noch einmal auf die enlightened discipline zurückzukommen: Bringen sich feministische Philosoph\*innen in Debatten ein, wird manchmal behauptet, dass diese Perspektive immer schon berücksichtigt worden sei, man vertrete ja schließlich eine egalitäre Position. Philosoph\*innen sind aber nicht qua ihrer Profession egalitär und haben immer alles im Blick – auch sie sind geprägt durch die philosophischen Positionen, mit denen sie in Berührung kommen. Ich glaube, dass dieses Selbstbild des Egalitarismus ein Problem darstellen kann, weil es Ausschlüsse verdeckt.

### **Welche Beispiele für Machtmissbrauch in der Philosophie kennen Sie?**

Es gibt eine große Differenz zwischen den medial sehr präsenten Fällen von Machtmissbrauch und subtileren Formen des Machtmissbrauchs. Erst kürzlich hat der Fall eines Philosophieprofessors für Schlagzeilen gesorgt. Dieser Professor hat Studentinnen u. a. gute Noten gegen Sex versprochen. Inzwischen wurde in zweiter Instanz entschieden, dass er entlassen wird. Es ist ohne Frage wichtig, dass die medial präsenten Fälle solche Bekanntheit erlangen, es sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Machtmissbrauch viele weitere Facetten hat.



Ein Beispiel für eine subtilere Form des Machtmissbrauchs ist ein Klassiker des Philosophiestudiums – eine Lesegruppe. Diese Lesegruppe steht nicht allen Studierenden und/oder Mitarbeiter\*innen offen, der Lehrende entscheidet, wer Zugang hat und wer nicht. Würde man zunächst sagen, dass das zusätzliche Engagement des Lehrenden ein Gewinn ist, so sieht man an diesem Beispiel auch, dass hier zwischen bestimmten Gruppen unterschieden wird. Besonders brisant ist, dass diese Unterscheidung wahrscheinlich nicht explizit gemacht wird. Studierende, die nicht eingeladen werden, wissen nicht, wieso das so ist. Diejenigen, die eingeladen werden, fühlen sich vielleicht geschmeichelt oder haben Sorge, dass sie dieses Angebot nicht ablehnen können, weil sie zu einem ausgewählten Kreis gehören. Gleichzeitig sind solche informellen Gruppen eine wichtige Gelegenheit zum Netzwerken. Wenn sie aber nur einer kleinen Gruppe offenstehen, dann ist das ungerecht. Zudem entsteht hier Macht, wo es sie eigentlich nicht geben sollte, was in der informellen Struktur der Lesegruppe begründet ist. Im Rahmen einer öffentlichen Lehrveranstaltung würde ein solches Zuteilen der Studierenden – wer ist im „inner circle“ und wer nicht? – nicht geduldet werden, in der Grauzone des Engagements hingegen schon.

Besonders problematisch erscheint mir, dass in der Philosophie zunehmend bei der Stellenvergabe auf Empfehlungsschreiben gesetzt wird. Diese Empfehlungsschreiben sind nicht für alle Personen gleich leicht zu bekommen. Manchmal findet sich auch niemand, der ein solches Dokument

anfertigt. Gleichzeitig erhöhen sie die Abhängigkeit enorm, da sie eine Angelegenheit zwischen zwei Personen in unterschiedlichen Machtpositionen sind. Sie können also ein Einfallstor für Machtmissbrauch sein. Man muss sich vielleicht schon im Studium oder während seiner Beschäftigung einiges gefallen lassen, um sich für ein solches Schreiben zu ‚empfehlen‘. Während in den Lebenswissenschaften und der nicht-deutschsprachigen Philosophie das Problembewusstsein für diese Praxis zunimmt, werden Empfehlungsschreiben jetzt auch vermehrt in der deutschen akademischen Philosophie üblich. Das mag vielleicht im Kontext internationaler Praktiken ‚normal‘ erscheinen, sollte aber mit Blick auf die Abhängigkeitsbeziehung als auch auf die Aussagekraft dieser Schreiben reflektiert werden.

#### ***Wie sollte man Machtmissbrauch begegnen?***

Es ist ja bereits angeklungen, dass es keine machtfreien Räume gibt. Man kann aber gegenüber der Macht, die mit einer Stelle an der Universität einhergeht, kritisch umgehen. Es geht nicht darum, über machtvollere Positionen hinwegzutäuschen, vielmehr ist es wichtig, diese klar zu benennen und sich ihrer bewusst zu sein. Insbesondere die Personen mit der meisten Macht im System – Professor\*innen, die bewerten, einstellen usw. – sind hier gefragt. Es sind durchaus andere Konstellationen als der Status quo vorstellbar, die eine egalitäre Machtverteilung mit sich bringen. Hier kann die Philosophie sich konkret einbringen in die Entwicklung

von Alternativen, die für die Wissenschaft als Ganzes wichtig sind. Und das haben Philosoph\*innen auch bereits gemacht. Viele Verhaltensweisen wie die exklusive Lesegruppe sind breit akzeptiert. Das heißt aber nicht, dass sie in Ordnung sind. Vielleicht hat der Lehrende selbst während seines Studiums von einer solchen Lesegruppe profitiert, umso wichtiger ist es, sich auch mit solchen vermeintlich positiven Erfahrungen kritisch auseinanderzusetzen. Gleiches gilt für die Empfehlungsschreiben. Sie gehen nicht notwendigerweise mit Machtmissbrauch einher. Sie haben aber das Potenzial, die sowieso schon große Abhängigkeit innerhalb der kleinen akademischen Philosophie zu verschärfen. Welchen Wert kann man einem solchen Schreiben beimessen, wenn man diese Umstände mitbedenkt? Können Empfehlungsschreiben überhaupt gerecht sein?

#### ***Gibt es Good-Practice-Beispiele für den Umgang mit Machtmissbrauch? Wie gehen andere Fächer oder Fachgesellschaften mit dem Thema um?***

Hier muss man zwischen dem, was einzelne Hochschulen und was die Fachgesellschaften tun können, unterscheiden. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist, möglichst externe Beratung für Konfliktfälle anzubieten. Das vor dem Hintergrund, weil interne Beratungsstellen zum Beispiel in Loyalitätskonflikte verwickelt sein können. Ein Positivbeispiel dafür ist das Ombudsgremium der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPS), das Betroffenen – nicht nur im Fall von


**Sophia Hohmann schließt aktuell ihr Studium der Philosophie, Germanistik und Bildungswissenschaften an der Universität Bielefeld ab. Sie ist beratendes Mitglied im Netzwerk gegen Machtmissbrauch in der Wissenschaft (MaWi, [www.netzwerk-mawi.de](http://www.netzwerk-mawi.de)), das Betroffenen eine von Institutionen unabhängige Beratung bietet und sich um mehr Sichtbarkeit für das Thema bemüht.**

Machtmissbrauch – unabhängige Beratung bietet. Oder das Netzwerk gegen Machtmissbrauch in der Wissenschaft (MaWi), in dem ich Mitglied bin. MaWi berät Betroffene von Machtmissbrauch unabhängig von Institutionen. Vielfach haben diejenigen, die sich an uns wenden, bereits Anlaufstellen an der eigenen Institution aufgesucht, ohne dass diese Stellen Schritte unternommen haben. Es sind jedoch auch die Hochschulen gefragt, Anlaufstellen möglichst transparent zu machen und immer aktuell zu halten, wer eigentlich Ansprechperson für welches Anliegen ist. Daran scheitert es oft schon. Es kann im Konfliktfall für Betroffene sehr belastend sein, nicht zu wissen, an wen sie sich wenden können oder sich erst durchfragen zu müssen.

Die DGPS hat außerdem ihre Mitglieder zu Machtmissbrauch und weiteren Phänomenen des Unialltags befragt. Befragungen zu Diskriminierungen gibt es auch von einzelnen philosophischen Fakultäten oder Instituten. Es ist wichtig, abseits von Anekdoten – wie auch ich sie berichtet habe – in der Breite besser über Machtmissbrauch in der akademischen Philosophie Bescheid zu wissen. Durch solche Anekdoten entsteht schnell der Eindruck, dass es sich um bedauernswerte Einzelfälle handelt. Dem möchte ich entschieden widersprechen. Machtmissbrauch in der Philosophie bzw. Wissenschaft ist ein strukturelles Problem, das dementsprechend auch struktureller Lösungen bedarf. Es geht aber auch darum,

philosophiespezifische Besonderheiten bei der Prävention und Bearbeitung berücksichtigen zu können. Hier sind explizit die Fachgesellschaften gefragt, das Thema systematisch und nicht nur punktuell zu verfolgen und sich zu diesen Problemen der eigenen Disziplin zu bekennen. Das ist auch für Betroffene ein wichtiges Signal. Ein Ansatzpunkt für eine solche Befragung könnte das Selbstbild der akademischen Philosophie als egalitäre Disziplin bzw. enlightened discipline sein.

Grundsätzlicher kann man sich die Frage danach stellen, wie Macht in der akademischen Philosophie verteilt werden sollte. Ist gewollt, dass eine Professur mit einer Machtkonzentration einhergeht, die wiederum das Potenzial für machtmisbräuchliches Verhalten mit sich bringt? Es gibt abseits des aktuellen Status quo Modelle zur Organisation von philosophischen Instituten, die eine solche Machtkonzentration abmildern, wie die Einrichtung von Departmentstrukturen. Darüber sollte die akademische Philosophie unbedingt auch mit Blick auf Machtmissbrauch im Austausch bleiben.



**Mit Sophia Hohmann sprach Prof. Dr. Michaela Rehm, Bielefeld.**

## Das Recht auf Eigentum – seine Begründung und seine Grenzen

---

**Bericht über eine Forumstagung an der  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,  
März 2023**

*von Héctor Wittwer*

Die von Héctor Wittwer und Christoph Sebastian Widdau ausgerichtete Forumstagung „Das Recht auf Eigentum – seine Begründung und seine Grenzen“ fand vom 1. bis zum 3. März 2023 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg statt. Ursprünglich war sie bereits für März 2020 vorgesehen gewesen; aufgrund der Coronapandemie musste die Veranstaltung jedoch mehrmals verschoben werden. Die Tagung wurde von der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius, von der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie von unserer

Deutschen Gesellschaft für Philosophie finanziell gefördert. Dafür gebührt allen drei genannten Institutionen der Dank der Veranstalter.

An der Tagung nahmen neben den Vortragenden einige Mitarbeiter\*innen des Bereichs Philosophie der Universität Magdeburg, mehrere Studierende sowie einige Gäste teil. Insgesamt waren 30 Personen anwesend. Diese Größe erwies sich als ein idealer Rahmen für die Vorträge und die Diskussionen. Der Teilnehmerkreis war überschaubar, sodass alle Anwesenden die Möglichkeit hatten, sich an den Diskussionen zu den Vorträgen zu beteiligen, und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konnten auch während der Pausen zahlreiche philosophische Gespräche miteinander führen sowie Kontakte knüpfen oder pflegen.

Die Veranstalter hatten die Tagung in drei Sektionen unterteilt. In Sektion 1 mit dem Titel „Das Recht auf Eigentum in der Geschichte der Philosophie“ wurden die einflussreichsten Theorien des Rechts auf Eigentum sowie einschlägige Kritiken am Recht auf Eigentum aus der Philosophiegeschichte behandelt. In Sektion 2, „Das Recht auf Eigentum in der Philosophie der Gegenwart“, ging es um die Frage, welche Positionen zum Recht auf Eigentum die einflussreichsten Strömungen innerhalb der Praktischen Philosophie der Gegenwart vertreten. In Sektion 3, „Die Grenzen des Rechts auf Eigentum“, stand die Frage im Mittelpunkt, ob es moralisch

zulässig oder gar geboten ist, Eigentum entweder qualitativ, d. h. im Hinblick darauf, was Eigentum sein darf, oder quantitativ, d. h. im Hinblick auf die Größe des Eigentums, zu beschränken.



In der ersten Sektion wurden die drei einflussreichsten Begründungen des Rechts auf Eigentum aus der Geschichte der Philosophie behandelt: diejenigen von Locke, Kant und Hegel. Den Anfang machte Heiner Klemme mit einem Vortrag zum Thema „Zwei Begriffe des Eigentums bei John Locke“. Mittels einer genauen Lektüre der einschlägigen Stellen bei Locke versuchte Klemme nachzuweisen, dass in dessen Texten zwei Begriffe des Eigentums zu finden sind, die sich nicht aufeinander zurückführen lassen: einerseits Eigentum im Sinne des ursprünglichen Besitzes (property), andererseits Eigentum im Sinne des durch eigene Arbeit erworbenen Besitzes

(estate). In der bekannten Triade von „Leben, Freiheit und Eigentum“ sei immer von Letzterem die Rede. Im ursprünglichen Sinne sei der Mensch Eigentum Gottes und seiner selbst. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Vortrags neben der Unterscheidung der beiden Eigentumsbegriffe war die Analyse des Zusammenhangs zwischen Eigentum und Personalität bei Locke. Klemme zufolge sei bei Locke Eigentum konstitutiv für den Status der Person; ein Mensch ohne Eigentum könne demnach keine Person sein. Diese starke These wirft u. a. die Frage auf, wie sich Lockes Ausführungen zum Begriff der Person in seiner Politischen Philosophie zu den Stellen in seinem *Versuch über den menschlichen Verstand* verhalten, in denen personale Identität über das Kriterium der Erinnerung an die eigenen mentalen Zustände definiert wird.

In seinem Vortrag über das Recht auf Eigentum bei Kant rekonstruierte Bernd Ludwig Kants Begründung des Rechts auf Privateigentum auf minutiöse Weise. Um die Eigenart der kantischen Argumentation herauszustellen, wählte er dabei als Ausgangspunkt die Darstellung der genetischen Theorie des Eigentums, wie sie sich in beispielhafter Form bei Grotius und Locke findet. Diese genetische Erklärung des Eigentums setzt mit einer Geschichte ein: Es gab einmal einen Naturzustand, in dem die Erde allen Menschen gemeinsam gehörte. Sie endet mit der These, dass sich die Menschen mittels eines Vertrags über den legitimen Gebrauch der äußeren



Güter und deren Verteilung geeinigt hätten. Ludwig zufolge ist die genetische Theorie des Rechts auf Eigentum schlagenden Einwänden ausgesetzt und daher unhaltbar. Kants apriorische Begründung des Rechts auf Eigentum vermeide hingegen die Schwächen der genetischen Eigentumstheorien und liefere eine plausible Rechtfertigung der Institution des Privateigentums. Da bei Kant sowohl die Tugendpflichten als auch die Rechtspflichten aus dem kategorischen Imperativ abgeleitet werden sollen, muss Kants Begriff des Rechts als ein moralischer verstanden werden. Im Mittelpunkt der Begründung des Rechts auf Eigentum steht das apriorische Prinzip, dass jede Handlung erlaubt ist, die mit der Freiheit aller anderen nach einem allgemeinen Gesetz vereinbar ist. Damit ein rechtmäßiger Gebrauch der Freiheit möglich ist, muss es erlaubt sein, äußere Gegenstände als Eigentum zu besitzen. Die Alternative, dass die äußeren Dinge herrenlos wären, ließe sich mit dem Recht auf den Gebrauch der Freiheit hingegen nicht vereinbaren. Bei Kant besteht somit ein ausgesprochen enger Zusammenhang zwischen dem Recht auf Eigentum und der Freiheit.

Dieser Zusammenhang, so führte Markus Rothhaar in seinem Vortrag aus, lässt sich auch bei Hegel nachweisen, wenngleich er dort auf andere Weise begriffen wird. In der Rechtsphilosophie führt Hegel in dem Abschnitt über das „Abstrakte Recht“

aus, dass Personen, damit sich ihre Freiheit in der raum-zeitlichen Welt vergegenständlichen kann, die Befugnis haben müssen, sich Sachen, also Dinge ohne Subjektivität, anzueignen. Indem sie dies tun, „verlängern“ sie gleichsam ihre Subjektivität und weiten diese auf die Sachen aus. Da sich die Rechtssubjekte wechselseitig respektieren sollen, schließt das Eigentumsrecht einer Person analytisch jeweils ein, dass alle anderen vom Gebrauch dieser Sache ausgeschlossen sind. Das Recht auf Eigentum erweist sich als ein subjektives Recht im modernen Sinne, d. h. als ein legitimer Anspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat und allen anderen Personen.

Neben den klassischen Vertretern des Rechts auf Eigentum wurden in Sektion 1 auch dessen Kritiker behandelt. Michaela Rehm stellte in ihrem Vortrag Jean-Jacques Rousseaus Kritik am Eigentumsrecht vor. Den Ausgangspunkt ihrer Darlegungen bildete Rousseaus Feststellung, dass eine Rückkehr in den Naturzustand, in dem es noch kein Eigentum gab, unmöglich ist. Dies bedeutet, dass das Recht auf Eigentum, nachdem es einmal entstanden ist, nicht wieder abgeschafft werden kann. Rousseau zufolge kann und muss es aber sehr wohl begrenzt und dem Gemeinwohl untergeordnet werden. Dies könne beispielsweise durch die Beschränkung des Luxus geschehen. Entscheidend sei nach Rousseau, dass sowohl Individuen als auch Staaten so weit wie möglich autark seien,

weil sie umso freier seien, je weniger Güter sie von anderen beziehen müssten.

Im Gegensatz zu Rousseau waren die klassischen Utopisten sowie Marx und Engels der Auffassung, dass das Privateigentum abgeschafft werden kann und soll. Mehr noch: Mit der Beseitigung des Privateigentums verknüpften sie, wie Héctor Wittwer in seinem Vortrag ausführte, weitgehende Hoffnungen auf soziale Verbesserungen. Wenn es kein Privateigentum (an Produktionsmitteln) mehr gäbe, dann würden nicht nur Ausbeutung und Armut aus der Welt verschwinden, sondern auch alle anderen sozialen Übel. Unterdrückung wäre ebenso unmöglich wie Zwang. Der Egoismus und die Konkurrenz wären den Menschen fremd, usw. usf. Wittwer vertrat die kritische These, dass diese Hoffnungen unbegründet sind, weil gegen die Annahme, dass die Abschaffung des Privateigentums die Wirkungen hätte, die ihm die Utopisten und die Marxisten zuschreiben, sowohl starke begriffliche als auch empirische Gründe sprechen.

In Sektion 2 standen dann zeitgenössische Positionen zum Recht auf Eigentum auf dem Programm. Den Anfang machte hier Stefan Gosepath mit einem Vortrag zum Thema „Das Recht auf Eigentum aus der Sicht des Egalitarismus“. Gosepath stellte eine „funktionale Eigentumstheorie“ vor, der

zufolge sich das Recht auf Eigentum durch den Nachweis rechtfertigen lässt, dass Eigentumsrechte notwendig sind, um die Freiheit und die Autonomie der Einzelnen zu gewährleisten. Damit Individuen ihre authentischen Wünsche und Pläne verwirklichen könnten, benötigten sie eine dauerhafte und gesicherte Verfügungsgewalt über Objekte, die über das Recht, bestimmte Dinge nur zeitweise zu nutzen, hinausgeht. In diesem Sinne könne man mit Hegel sagen, dass Eigentum die vernünftige Realisierung der Freiheit sei. Auf der anderen Seite folge aus den Grundannahmen des Egalitarismus jedoch auch, dass Eigentumsrechte beschränkt werden dürften und müssten, wenn sie die Autonomie bestimmter Individuen oder Gruppen gefährden oder verletzen.

Eine prominente Gegenposition zum politischen Egalitarismus ist der Libertarismus, eine Strömung innerhalb der Politischen Philosophie, die wesentlich von Robert Nozick geprägt wurde. In seinem Vortrag stellte Uwe Steinhoff eine libertarische Sicht auf das Recht auf Eigentum vor. Steinhoff präsentierte eine „hybride“ Konzeption des Eigentumsrechts, in der bestimmte natürliche Rechte auf Eigentum mit konventionellen Eigentumsrechten, z. B. dem Recht, etwas zu vermieten oder zu vererben, verbunden werden. Die entsprechenden Konventionen könnten von Gesellschaft zu Gesellschaft stark variieren. Dabei könnten unterschiedliche Konventionen in Bezug auf Eigentumsrechte gleichermaßen gerecht sein, sofern sie jeweils innerhalb einer Gesellschaft von allen wechselseitig anerkannt würden. Einen Anspruch

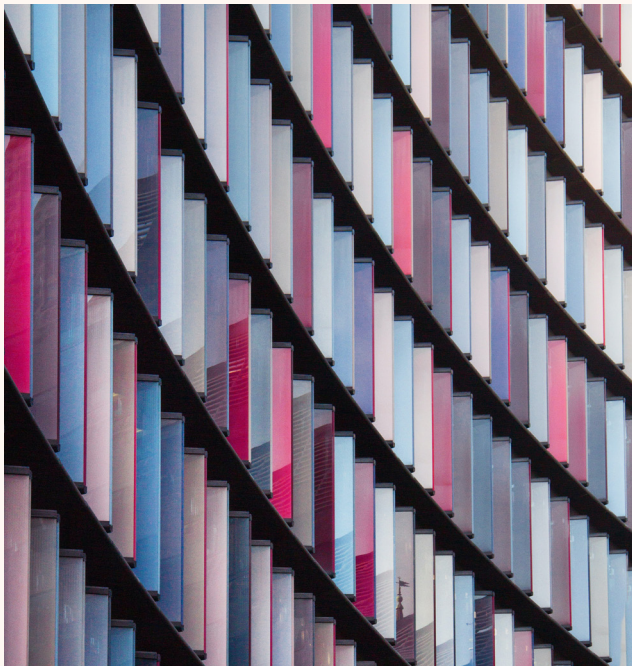
auf die Verteilung von Eigentum gemäß irgendeiner Art von Verdienst lehne der Libertarismus hingegen strikt ab. Der Maßstab für die legitime Verteilung von Eigentum sei nicht das Verdienst, sondern die Freiheit.

Eine weitere einflussreiche Strömung innerhalb der Praktischen Philosophie der Gegenwart ist der Utilitarismus. Wie Christoph Schmidt-Petri in seinem Vortrag darlegte, findet sich im zeitgenössischen Utilitarismus keine explizite Theorie des Rechts auf Eigentum. Der Grund dafür sei, dass der Utilitarismus der Gegenwart sich vornehmlich als eine Moraltheorie, nicht als Rechtstheorie verstehe. Prominente Utilitaristen der Gegenwart wie Peter Singer oder John Harris gehen davon aus, dass Eigentum grundsätzlich legitim sei, und setzen sich dafür ein, dass dieses Eigentum gerechter verteilt wird. Interessante Ansätze zu einer Theorie des Rechts auf Eigentum fänden sich jedoch bei John Stuart Mill. Ihm zufolge sind alle Eigentumsverhältnisse von Menschen gemacht, also artifiziell. Daraus folgt erstens, dass es keine natürlichen Rechte auf Eigentum gibt, und zweitens, dass die von Menschen erzeugten Eigentumsverhältnisse grundsätzlich auch von Menschen verändert werden dürften. Dabei müssten aus der Sicht des Utilitarismus vor allem zwei Ziele verfolgt werden: Die Chancenungleichheit zwischen den Menschen müsse verringert werden, und das Vermögen solle möglichst breit „gestreut“, d. h. über die Gesamtbevölkerung verteilt werden. Dies folge aus dem Gesetz des abnehmenden Grenznutzens.



Neben den aus der Geschichte der Philosophie tradierten Lehren zählt heute zweifellos der Feminismus zu den bedeutenden Strömungen der Gegenwartsphilosophie. Katharina Naumann ging in ihrem Vortrag der Frage nach, welchen Beitrag der Feminismus zur Theorie des Rechts auf Eigentum leisten kann. Aus Sicht des Feminismus ließen sich in den philosophischen Diskussionen über das Eigentumsrecht drei Probleme identifizieren. Das erste, realgeschichtliche Problem bestehe darin, dass Frauen das Recht auf Eigentum

erst sehr spät erlangt haben und dass sie noch heute über bedeutend weniger Eigentum verfügen als Männer. Zweitens seien die philosophischen Auffassungen zum Eigentumsrecht stark durch die männliche Perspektive geprägt, was sich beispielsweise anhand von Locke nachweisen lasse, und drittens seien bei der Kanonbildung zum Thema „Recht auf Eigentum“ Philosophinnen bisher so gut wie gar nicht berücksichtigt worden.



Zum Abschluss der Sektion 2 stellte Reinold Schmücker unter dem Titel „Eigentum als Artefaktverantwortung“ den Entwurf einer eigenständigen, funktionalistischen Theorie der Eigentumsrechte vor. Alle funktionalistischen Eigentumstheorien basieren zufolge Schmücker erstens auf der Annahme, dass es kein natürliches Recht auf Eigentum gibt, sondern dass Eigentumsrechte immer das Ergebnis von Konventionen sind. Zweitens sei das Recht auf Eigentum dadurch gerechtfertigt, dass es eine bestimmte Funktion für die Gesellschaft erfüllt. Dies impliziere drittens, dass das Recht auf Eigentum nur so weit reichen darf, wie es nötig ist, um die es legitimierende Funktion zu erfüllen. Schmückers eigene Variante der funktionalistischen Eigentumstheorie zeichnet sich durch die spezielle Annahme aus, dass er die Frage „Wozu Eigentum?“ mit der Feststellung beantwortet, dass Eigentumsrechte notwendig sind, weil durch sie sichergestellt wird, dass Menschen für Artefakte, die von der Gesellschaft benötigt werden, Sorge tragen. Aus dieser Sicht ist die Freiheit der Eigentümer der Preis, den Gesellschaften dafür zahlen müssen, dass soziale relevante Güter erhalten und gepflegt werden.

Die dritte und letzte Sektion der Tagung, in der es um mögliche Grenzen des Rechts auf Eigentum ging, fiel leider aufgrund kurzfristiger Absagen kürzer aus als ursprünglich geplant. Zunächst ging Kirsten Meyer auf der Grundlage ihrer bekannten Überlegungen über Pflichten gegenüber

zukünftigen Generationen der Frage nach, welche konkreten Beschränkungen des Rechts auf Eigentum sich aus diesen Pflichten ableiten lassen. Sie vertrat die These, dass die Einführung einer zweckgebundenen Nachlasssteuer gerechtfertigt sei. Wenn die Einnahmen aus dieser Steuer nur für den Klimaschutz eingesetzt werden dürften, dann würden erstens die Erblasser durch diese Steuer nachträglich an der Begleichung der Klimakosten beteiligt, die sie in der Vergangenheit verursacht haben. Zweitens würde diese Steuer dazu beitragen, dass die Beiträge, welche die Einzelnen zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber zukünftigen Generationen leisten müssen, gerecht verteilt würden, weil sie vom Vermögen abhängen.

Nach diesem Vortrag stand eine kurzfristig anberaumte Podiumsdiskussion über die Legitimität des Erbrechts auf dem Programm. Stefan Gosepath und Uwe Steinhoff hatten sich dankenswerterweise spontan bereit erklärt, diese Diskussion zu führen. Lukas Daum leitete sie. Gosepath vertrat die These, dass es aus verschiedenen Gründen kein Recht zu vererben geben dürfe. Beispielsweise folge aus seiner in seinem Vortrag über das Eigentumsrecht aus der Sicht des Egalitarismus vertretenen Auffassung, der zufolge das Recht auf Eigentum die Freiheit und die Autonomie von Eigentümern ermöglichen und schützen soll, dass dieses Recht mit dem Tod einer Eigentümerin ende. Nach ihrem Tod könne

ihre Freiheit nicht mehr realisiert werden. Darüber hinaus lasse sich aus dem Grundsatz der Chancengleichheit ableiten, dass das Erbrecht moralisch unzulässig sei. Steinhoff hingegen argumentierte aus libertaristischer Sicht dafür, dass die Abschaffung des Erbrechts ein moralisch illegitimer Eingriff in die Freiheit der Individuen wäre. Die im Anschluss an die beiden einleitenden Kurzvorträge im Plenum geführte Diskussion führte vor Augen, dass die Frage, wie das Erbrecht aus ethischer Sicht zu beurteilen ist, ein komplexes Problem ist, in dem moralische, wirtschaftliche und pragmatische Aspekte miteinander verwoben sind.

Zum Abschluss der Tagung zog Christoph Sebastian Widdau, einer der beiden Veranstalter, eine Bilanz der Vorträge und Diskussionen. Die Ergebnisse seiner Analyse sollen hier, ergänzt um eigene Überlegungen, in aller Kürze wiedergegeben werden. Im Rückblick auf die Vorträge und die Diskussionen lassen sich vier Feststellungen treffen: (i) Wenn man die klassische Epoche der Eigentumstheorie, die Zeit von Locke bis zu Hegel, mit der Philosophie der Gegenwart vergleicht, dann fällt auf, dass sich das Erkenntnisinteresse verändert hat. Denkern wie Locke, Kant oder Hegel war vor allem daran gelegen, philosophisch zu verstehen, was Eigentum ist, und eine überzeugende Begründung für das Recht auf Eigentum zu geben. An der Frage der gerechten Verteilung des Eigentums waren sie hingegen nicht oder nur marginal interessiert.

In der Philosophie der Gegenwart wird hingegen in der Regel ohne nähere Begründung vorausgesetzt, dass es Eigentumsrechte gibt, um dann zu fragen, wie Eigentum gerecht verteilt werden soll. Da aber beide Fragen miteinander zusammenhängen, sollte sich die Gegenwartsphilosophie auch wieder intensiv mit dem Problem beschäftigen, wie sich Eigentumsrechte begründen lassen.

(ii) Der Begriff „Eigentum“ bedarf einer gründlichen und differenzierenden Analyse. Dabei ist u. a. zu klären, welche Rolle die Rechte, (a) über eine Sache allein zu verfügen, (b) sie zu nutzen, ohne über sie allein zu verfügen, (c) sie zu veräußern und (d) Gewinn aus ihr zu ziehen, für die Konstitution des Rechts auf Eigentum spielen.

(iii) In mehreren Vorträgen wurde ein enger Zusammenhang zwischen Freiheit und dem Recht auf Eigentum hergestellt. Allerdings wurde in der Diskussion deutlich, dass je nach Bezugsautor oder -theorie verschiedene Freiheitsbegriffe im Spiel waren. Wenn beispielsweise ein Kenner wie Markus Rothhaar über Hegel sagt, dass die Realisierung der Freiheit erst durch das Eigentum möglich wird, dann verwendet er den Begriff der Freiheit sicherlich anders als der Egalitarist Stefan Gosepath, wenn dieser die These vertritt, dass das Recht auf Eigentum nötig ist, um Freiheit und Autonomie zu ermöglichen.

(iv) Mit Ausnahme der klassischen Utopisten und der Marxisten tritt niemand für die Abschaffung des Privateigentums ein. Die meisten Autoren und Schulen vertreten vielmehr die Auffassung, dass es ein Recht auf privates Eigentum geben sollte. Dieses müsse allerdings beschränkt werden, z. B. um krasse soziale Ungleichheiten zu verhindern.

Alles in allem kann man festhalten, dass die Tagung ausgesprochen anregend war. Deutlich geworden ist, dass sich hinter dem Begriff „Recht auf Eigentum“ eine ganze Reihe von einzelnen philosophischen Problemen verbirgt. Es ist zu hoffen, dass die Tagung dazu beitragen wird, der philosophischen Debatte über das Recht auf Eigentum im deutschsprachigen Raum zu einer Renaissance zu verhelfen.



**Héctor Wittwer ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes der DGPhil.**



## Einladung zu Projektpraktika

---

Haben Sie Ideen für eigenständige Projekte, deren Verwirklichung für die DGPhil interessant ist? Möchten Sie hinter unsere Kulissen blicken und sich mit Kreativität einbringen? Bewerben Sie sich um ein Projektpraktikum! Wir bieten adäquate Betreuung und Vergütung. Denkbar wären z.B. Erhebungen zur Situation der Philosophie in den deutschsprachigen Ländern, Informationsveranstaltungen zu Philosophie und Öffentlichkeit oder Vernetzungsprojekte mit anderen philosophischen Gesellschaften. Bewerber\*innen sollten Philosophie im mindestens fünften Fachsemester studieren. Wenden Sie sich mit Vorschlägen an: [info@dgphil.de](mailto:info@dgphil.de)

## Aus der Geschäftsstelle

---

Nach mehrjähriger Zusammenarbeit hat Dr. Matthias Warkus im Februar seine Tätigkeit für die Geschäftsstelle beendet. Der Vorstand dankt ihm herzlich für die lange, vertrauensvolle Zusammenarbeit. Seine Aufgaben teilen sich ab sofort Lina Berthold, die für die Pflege der Webseite, den wöchentlichen Newsletter und die Mitteilungen verantwortlich zeichnet, sowie Freya Schüssler, die für die Mitgliederverwaltung zuständig ist.

Bitte beachten Sie die neue Kontoverbindung der DDPPhil:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE55 3702 0500 0003 3761 00  
BIC: BFSWDE33BER

Seit Beginn des Jahres (Stand 3. Mai) sind der DGPhil 89 neue Mitglieder beigetreten und 33 Mitglieder haben gekündigt. Die Gesellschaft hat damit insgesamt 2989 Mitglieder.

## Impressum

**Deutsche Gesellschaft für Philosophie (DGPhil) e.V.**  
vertreten durch den Vorstand:

Prof. Dr. Reinhold Schmücker  
Prof. Dr. Nadja Germann  
Dr. Christian Barth

### DGPhil-Geschäftsstelle

Prof. Dr. Reinold Schmücker  
Präsident  
c/o Universität Münster  
Philosophisches Seminar  
Domplatz 23  
48143 Münster  
E-Mail: [info@dgphil.de](mailto:info@dgphil.de)  
Web.: [www.dgphil.de](http://www.dgphil.de)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Nadja Germann  
Redaktion: Lina Berthold (lb)

Bildnachweis (alle außer S.8 via unsplash):  
S. 1 und S. 3: Uve Sanchez (GNCaYUYWLiA);

S. 2: Ralph Hutte (oxX98rqmd); S. 5: GR Stocks (lq9SaJezkOE);

S. 8: Jana Dünnhaupt, Universität Magdeburg;

S. 10 Talles Alves (LJJoLZfO24U); S. 11: Simone Hutch (gwh96RaS3KM)